

STATUT DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS FÜR RUANDA*

(verabschiedet am 8. November 1994 durch Resolution 955 des Sicherheitsrats)
(geändert am 30. April 1998 durch Resolution 1165 des Sicherheitsrats)
(geändert am 30. November 2000 durch Resolution 1329 des Sicherheitsrats)

Der vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda" beziehungsweise "der Gerichtshof" bezeichnet), nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1

Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene Verstöße dieser Art verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen.

Artikel 2

Völkermord

1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine der anderen in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begehen.
2. Völkermord ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:
 - a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
 - b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
 - c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
 - d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
 - e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.
3. Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:
 - a) Völkermord;
 - b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
 - c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
 - d) Versuch, Völkermord zu begehen;
 - e) Teilnahme am Völkermord.

* Konsolidierte Fassung. Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 06.03.2002.

Artikel 3 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen werden:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Deportierung;
- e) Freiheitsentziehung;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 4 Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und gegen deren Zusatzprotokoll II

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer oder gegen deren Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977 begehen oder anordnen. Hierzu gehören, ohne dass dies eine erschöpfende Aufzählung wäre, die folgenden Verstöße:

- a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art der körperlichen Züchtigung;
- b) Kollektivstrafen;
- c) Geiselnahme;
- d) terroristische Handlungen;
- e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzuchtige Handlungen jeder Art;
- f) Plünderung;
- g) Verurteilung und Hinrichtung von Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichts und ohne ein Gerichtsverfahren mit allen Garantien, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden;
- h) Androhung einer der genannten Handlungen.

Artikel 5 Persönliche Zuständigkeit

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Artikel 6 Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Wer ein in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.
2. Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.

3. Die Tatsache, dass eine der in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.

4. Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt den Betroffenen nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies nach Feststellung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

Artikel 7 **Räumliche und zeitliche Zuständigkeit**

Die räumliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet Ruandas und schließt dessen Landgebiet und Luftraum ein sowie das Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten, was von ruandischen Staatsangehörigen begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht betrifft. Die zeitliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf einen Zeitraum, der am 1. Januar 1994 beginnt und am 31. Dezember 1994 endet.

Artikel 8 **Konkurrierende Zuständigkeit**

1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda und die einzelstaatlichen Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 sowie von ruandischen Staatsangehörigen wegen ebensolcher Verstöße, die während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden.

2. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten aller Staaten. In jedem Stadium des Verfahrens kann der Gerichtshof die einzelstaatlichen Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Gerichtshofs an dieses abzutreten.

Artikel 9 **Ne bis in idem**

1. Niemand darf wegen Handlungen, die nach diesem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verfolgt wurde.

2. Eine Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nur dann belangt werden,

- a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder
- b) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 10 **Organisation des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger");
- c) einer Kanzlei.

Artikel 11 **Zusammensetzung der Kammern**

Die Kammern setzen sich aus sechzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) sieben Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 12 **Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter**

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

2. Elf der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im Folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichtshofs gewählt oder ernannt wurde;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Gerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

3. Wird in den Kammern ein Sitz unter den Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

4. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13 **Amtsträger und Mitglieder der Kammern**

1. Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernennt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 gewählten oder ernannten Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig.
5. Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor der betreffenden Kammer leitet.

Artikel 14 **Verfahrensordnung und Beweisregeln**

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nehmen für das Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda die Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten regeln, und bringen dabei gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Änderungen an.

Artikel 15 **Der Leiter der Anklagebehörde**

1. Dem Leiter der Anklagebehörde obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.
2. Der Leiter der Anklagebehörde handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
3. Der Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wird auch als Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig. Er verfügt zu seiner Unterstützung bei den Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda über zusätzliches Personal, einschließlich eines Stellvertretenden Anklägers. Dieses Personal wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Leiters der Anklagebehörde ernannt.

Artikel 16

Die Kanzlei

1. Die Kanzlei ist für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verantwortlich.
2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem anderen erforderlichen Personal.
3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Gerichtshofs ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Kanzlers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.
4. Das Personal der Kanzlei wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Kanzlers ernannt.

Artikel 17

Ermittlungen und Erstellung der Anklageschrift

1. Der Leiter der Anklagebehörde leitet von Amts wegen oder auf Grund von Informationen, die von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholt wurden, Ermittlungen ein. Der Leiter der Anklagebehörde bewertet die eingegangenen oder eingeholten Informationen und entscheidet darüber, ob hinreichende Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens gegeben sind.
2. Der Leiter der Anklagebehörde ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Leiter der Anklagebehörde die betreffenden staatlichen Behörden gegebenenfalls um Unterstützung ersuchen.
3. Bei einer Vernehmung hat der Beschuldigte Anspruch darauf, sich der Dienste eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, hat er Anspruch auf die unentgeltliche Beordnung eines Verteidigers; er hat ferner erforderlichenfalls Anspruch auf Übersetzung in eine und aus einer Sprache, die er spricht und versteht.
4. Wird festgestellt, dass hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so erstellt der Leiter der Anklagebehörde eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 18

Prüfung der Anklageschrift

1. Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Hat er sich davon überzeugt, dass der Leiter der Anklagebehörde hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.
2. Nach Bestätigung einer Anklage kann der Richter auf Antrag des Leiters der Anklagebehörde Verfügungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Verfügungen erlassen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Artikel 19

Eröffnung und Führung des Verfahrens

1. Die Strafkammern gewährleisten, dass das Verfahren fair und zügig ist und im Einklang mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.

2. Eine Person, gegen die eine Anklage bestätigt worden ist, ist auf Grund einer Verfügung oder eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in Gewahrsam zu nehmen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage zu unterrichten und an den Gerichtshof zu überstellen.

3. Die Strafkammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Sodann setzt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.

4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln beschließt, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 20 Rechte des Angeklagten

1. Alle Menschen sind vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gleich.

2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass vorbehaltlich des Artikels 21 über die gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

3. Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist.

4. Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nicht versteht oder nicht spricht;
- g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 21 Schutz der Opfer und Zeugen

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda trifft in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln Vorkehrungen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

Artikel 22 Urteil

1. Die Strafkammern verkünden die Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für schuldig befunden wurden.

2. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und in öffentlicher Sitzung der Strafkammer verkündet. Das Urteil ergeht zusammen mit einer schriftlichen Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigelegt sein können.

Artikel 23 Strafen

1. Die von der Strafkammer verhängten Strafen sind auf Freiheitsentziehung beschränkt. Bei der Bestimmung der Strafdauer berücksichtigen die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte Ruandas in Bezug auf Freiheitsstrafen.

2. Bei der Festsetzung der Strafen sollen die Strafkammern Umständen wie der Schwere der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragen.

3. Neben einer Freiheitsstrafe können die Strafkammern auch anordnen, dass durch strafbares Verhalten, wie Nötigung, erworbene Vermögenswerte und Erträge den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 24 Rechtsmittelverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungsanträge der von den Strafkammern verurteilten Personen oder des Leiters der Anklagebehörde, die aus folgenden Gründen gestellt wurden:

- a) wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht; oder
- b) wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 25 Wiederaufnahmeverfahren

Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Leiter der Anklagebehörde beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Artikel 26 Vollstreckung des Urteils

Die Freiheitsstrafe wird in Ruanda oder in einem Staat verbüßt, der von dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

Artikel 27 Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Gerichtshofs im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine entsprechende Entscheidung trifft.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Rechtshilfe

1. Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammen.
2. Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf
 - a) die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt;
 - b) die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen;
 - c) die Zustellung von Schriftstücken;
 - d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
 - e) die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an den Gerichtshof .

Artikel 29

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

1. Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, die Richter, den Leiter der Anklagebehörde und dessen Personal sowie auf den Kanzler und dessen Personal.
2. Die Richter, der Leiter der Anklagebehörde und der Kanzler genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.
3. Das Personal des Leiters der Anklagebehörde und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens den Bediensteten der Vereinten Nationen eingeräumt werden.
4. Anderen Personen, deren Anwesenheit am Sitz oder Tagungsort des Gerichtshofs erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird die für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofs notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 30

Kosten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Kosten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Artikel 31

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sind Englisch und Französisch.

Artikel 32

Jahresbericht

Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung einen Jahresbericht des Gerichtshofs vor.